



Universitätsbibliothek Paderborn

Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

MDCXCIV. Wenzlaw von Bieberstein erklärt seine Anerkennung des
Kurfürsten Friedrich als Landvogtes der Lausitz, am 1. Januar 1449.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54183](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54183)

MDCXCIV. Wenzlaw von Bieberstein erklärt seine Anerkennung des Kurfürsten Friedrich als Landvogtes der Lausitz, am 1. Januar 1449.

Ich wenzlaw von Biberstein, here zu Belsko, Sarow vnd Storkow, Bekenne in dissem mynen offin briue fur mich, mein erben vnd erbnehmen vnd sulst fur allermenniglich, die in sehen, horen adir lesen, So jacoff vnd jacoff von polentzk, gebruder, ire gerechtikeit, die sie in lande zu lusitz hatten vnd ir vater vff sie geerbet hat, dem durchluchtigen hochgeboren fursten vnd hern, hern fridrich, Marggrauen zu brandburg etc. meinen gnedigen hern, vorkaufft vnd doruff das benante lant an den gnannten meinen gnedigen hern gewifst vnd gebracht haben, vnd der vorgnannte mein gnediger here daruff das gemelte landt, here, manne vnd Stete yngenohmen vnd sein gnadt in alle eimen voigt vnde vorwefser des gnannten landes vffzunehmen mich auch gefordert hatt, Alle habe ich hute datum disses briefs den gnannten meinen gnedigen hern vnd seiner gnaden erben zu eynem voigt vnd vorwefser des landes zu lusitz mit sollicher gerechtikeit alle hans von polentzk vnd sein erben an dem lande zu lusitz; nach inbalt des koniglichin maiestats briefs daruber gegeben, gehabt haben, vngenohmen vnd in zugesagt, gerett vnd globet haben, zusage, gerede vnd gloube auch in kraft vnd macht dises briefs, von dem gnannten meinen gnedigen hern nicht zutretten ader keinen anderen voigt ader vorwefser vffzunehmen, es sey dann das sein gnade vnd sein erben fulcher summa geldes, als hans von Polentzk vnd sein erben an dem lande zu lusitz gehabt haben, nach vffswifnge des vorgnannten koniglichin maiestats briefs darvber gegeben zu genuge bezalt, vffgericht vnd benomen sind worden, vnd in vnd seinen erben getruwe, gewartig vnd gehorsam zu sein, iren fromen zu werben vnd iren schaden zu wenden, die weile sein gnade vnd sein Erben solichs gelts nicht zu genuge bezalt, benomen vnd vffgericht sind worden, doch vnshedlichin der erbhuldung, die ich meinem erbheren koninge zu Behmen pflichtig bin, Vnd das ich mein erben vnd erbnehmen vnd die meinen, ab dem gnannten meinen gnedigen hern dem marggrauen seinen erben adir ymande noth wurde thun, das berurte gelt zu mahnen, vngemanet, vngenotiget vnd vnbeschediget blibe, Vnd das ich gnanter von Biberstein meine Erben, erbnehmen vnd mit den mynen by alle meinen herlickeiten, freyheiten, gewonheiten vnd rechten bleiben, als das mein Elderen vnd vorfaren gehabt, gebrvchet vnd besessen haben vnd mich meine erben vnd die mynen, als dy seinen, getrwlichin vnd fleifsiglichin schutzen, vorteydingen, Hilfe, Ratt vnd bistandt gein ydermann thun, alles an arg, behelf vnd an alles geuerde. Zu vrkundt vnd merer bekentnuß habe ich mein ingefigel an dissen brieff thun vnd hengen lassen. Datum berlin, Am mitwoch . . . Circumfcisionis, Anno domini M^oCCCC^oXLIX^o.

Nach dem Kurmärktischen Lehn- u. Copialbuche III, 49.